

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 KG 3/10 B

L 8 KG 4/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 26 KG 21/07 (SG Stade)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r und
die Richterinnen K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 3. Juni 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*). Des Weiteren ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 65 f*).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Weder wird eine Rechtsfrage formuliert, noch wird aufgezeigt, welche Rechtsgrundsätze zu dem angesprochenen Problemkreis "Kindergeld / Kinderzuschlag / Einkommensabhängigkeit / Ungleichbehandlung" schon bestehen und inwieweit diese einer Fortentwicklung bedürfen. Auch wenn die Formulierung "Ungleichbehandlung, wie das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden hat" auf eine Rüge der Verfassungswidrigkeit einer Norm oder Entscheidung hindeutet, sind die genannten Darlegungen nicht entbehrlich (*vgl nur BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, aaO, IX, RdNr 182*), im Übrigen wird eine konkrete Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit Datum und Aktenzeichen nicht angeführt.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

